

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

## DER GEMEINDE FORCHACH

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchach in seiner Sitzung vom 14. April 2016 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- 1.) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2.) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### § 2 Grabbenützungsgebühr

- 1.) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Jahresgebühr festgesetzt:

Urnennische:	1. Urne	18.- €
	2. Urne	14.- €
	3. Urne	10.- €
Urnengrab-Erdgrab:		18.- €
Reihengrab (Erdgrab-Sarg)		18.- €

- 2.) Die Grabbenützungsgebühr wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren im Vorhinein eingehoben.

- 3.) Granitplatte – Urnennische – einmalig 190.-€

### § 3 Graberrichtungsgebühr

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet.

Diese betragen für:	Urnennische	100.- €
	Urnengrab-Erdgrab	150.- €
	Reihengrab (Erdgrab-Sarg)	800.- €

Die Einhebung der Graberrichtungsgebühr entfällt, wenn die Öffnung und Schließung der Grabstätte unter Einhaltung der Friedhofsordnung, durch die Angehörigen selbst oder durch Nachbarschaftshilfe erfolgt.

## § 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsbrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

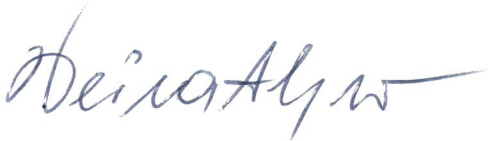
## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gemeinde Forchach, am 15. April 2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 15. 4. 2016

Abzunehmen am: 30. 4. 2016

Abgenommen am: 3. 5. 2016